

Anregungen und Bedenken sowie Stellungnahmen

**der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB
zur 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“
der Gemeinde Wettrup**

sowie Abwägungsvorschläge, Stand 1. September 2024

N r.	Stellungnahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
	Bürger			
			Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben.	
	Nachbargemeinden			
			Es wurde keine Stellungnahmen abgegeben.	
	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
1	Amprion GmbH	14. 5. '24	Im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Die Gemeinde hat alle Träger öffentlicher Belange, deren Belange aus gemeindlicher Sicht relevant berührt sein können, beteiligt.
2	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	15. 5. '24	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
3	Deutsche Telekom	31. 5. '24	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum	Ein entsprechende Hinweis wird in die Planbegründung eingefügt.



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunft-kabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
4	Ericsson	13. 5. '24	Bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson - Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	EWE NETZ	13. 5. '24	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. In dem angefragten Bereich betreiben wir keine Versorgungsleitungen oder -anlagen. Die EWE NETZ GmbH ist daher nicht betroffen.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
6	Exxon Mobil Production Deutschland GmbH	17. 5. '24	Wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
7	Gasunie	21. 5. '24	Wir bestätigen den Eingang Ihrer im Anhang befindlichen Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.	Es ist keine Abwägung erforderlich.
8	Handwerkskammer Osnabrück – Emsland – Grafenschaft	16. 5. '24	Gegen den o.g. Planungsentwurf bestehen aus handwerklicher Sicht keine Bedenken.	Es ist keine Abwägung erforderlich.

N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
	Bentheim			
9	Landesamt für Bergbau Energie und Geologie	17. 5. '24	<p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise:</p> <p>Hinweise</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen erfolgen, verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS® Kartenserver. Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.</p> <p>In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.
10	Landkreis Emsland	3. 6. '24	<p>Zum Entwurf der o.g. Bauleitplanung nehme ich als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p><u>Städtebau</u></p> <p>In der Planzeichnung fehlt im sog. „Entwicklungsbaufeld“ die Schraffierung in orange.</p> <p><u>Straßenbau</u></p>	Im Ursprungsbebauungsplan sind zugunsten der Planlesbarkeit die Baufelder von der Schraffur ausgenommen worden. Dieses Darstellungsprinzip wird in den Planänderungen beibehalten.



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen aus Straßenbau- und verkehrlicher Sicht keine Bedenken, wenn aus Gründen der Sicherheit, Ordnung und Leichtigkeit des Verkehrs Folgendes beachtet wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Von der Kreisstraße 317 können Emissionen ausgehen. Für in Kenntnis dieses Sachverhaltes errichtete bauliche Anlagen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich des Immissionsschutzes geltend gemacht werden. <p><u>Brandschutz</u></p> <p>Im Rahmen des Antragsverfahrens ist ein vorhabenbezogenes Brandschutzkonzept mit Angaben zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz vorzulegen.</p> <p><u>Denkmalpflege</u></p> <p>Unter Bezugnahme auf Ihre hausinterne Anfrage vom 13.05.2024 (AZ: 2428/2024) teile ich mit, dass sich in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet ein Bodendenkmal im Sinne des § 3 Abs. 4 NDSchG befindet: NLD-Identifikationsnummer: 454/3275.00009-F Objektbezeichnung: Burg.</p> <p>In Zusammenhang mit diesem Bodendenkmal und dem angrenzenden Eschboden sind weitere Funde in nächster Umgebung zu erwarten, d. h. das o. g. Planungsgebiet weist ein hohes archäologisches Potenzial auf.</p> <p>Bodendenkmale stehen unter Denkmalschutz und sind grundsätzlich zu erhalten und zu schützen. Da im Rahmen der geplanten Baumaßnahme die Zerstörung möglicher weiterer Bodendenkmäler zu erwarten ist, steht die Genehmigung von vornherein unter</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>In die Planbegründung wird trotz der geringen Empfindlichkeit eines Baufeldes für Tierhaltungsanlagen gegenüber Verkehrsimmissionen eingefügt werden, daß von der K 317 Emissionen ausgehen und ausgehen können, die entschädigungslos hinzunehmen sind.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Planbegründung eingefügt.</p> <p>Die Stellungnahme enthält keinerlei Darstellung, in der die „unmittelbare Nähe“ erkennbar wird. Sie gibt auch keine anderen Informationen über das Bodendenkmal.</p> <p>Die Bodenkarte 1 : 50.000 weist das Plangebiet als „mittleren Tiefumbruchboden aus Podsol-Gley“ aus. Eschboden ist im geplanten Baufeld nicht vorhanden, sondern nur außerhalb des Baufeldes im Bereich des vorhandenen Hennenstalles und der alten Hofstelle. Ein mit Eschboden evtl. einhergehendes hohes archäologisches Potenzial ist deshalb im maßgeblichen Plangebiet nicht erkennbar. Gegen ein solches Potenzial spricht auch die Bearbeitung zum „Tiefumbruchboden“.</p> <p>Inwieweit ein Eschboden angesichts seiner Entwicklung und Bewirtschaftung überhaupt ein besonderes Potenzial für Bodenfunde aufweisen kann, braucht hier nicht diskutiert werden.</p> <p>Die Planung hebt im Süden des Geltungsbereiches ein Baufeld auf. Dort steht eine Vorhaben zur Errichtung einer größeren Tierhaltungsanlage zukünftig die Festsetzung des Bebauungsplanes entgegen. Dies kann nicht zur Zerstörung eventueller Bodendenkmäler führen. Im Norden des Geltungsbereiches setzt die Pla-</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>dem Vorbehalt vorheriger Sicherung / Dokumentation der Denkmalsubstanz.</p> <p>Sämtliche Erdarbeiten in diesem Bereich bedürfen daher einer denkmalrechtlichen Genehmigung (§13NDSchG). Eine Zerstörung von Bodendenkmalen ohne vorherige fachkundige Untersuchung/Grabung ist im Ergebnis ausnahmslos unzulässig.</p> <p>Aus diesen Gründen bitte ich, Folgendes in die Planunterlagen aufzunehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufgrund des hohen archäologischen Potenzials am Vorhabenstandort ist eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch einen Sachverständigen/Beauftragten der Archäologie (Bagger mit großer Räumschaufel ohne Zähne) erforderlich. Das weitere Vorgehen sowie Umfang und Dauer ggf. weiterer archäologischer Arbeiten sind von der Befundsituation abhängig. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten kann die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl, etwaige Grabungskosten sind durch den Verursacher zu tragen. Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens muss sich der Vorhabenträger daher frühzeitig (6 bis 8 Wochen vor Baubeginn) mit der archäologischen Denkmalpflege in Verbindung setzen. Sie erreichen die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Emsland unter folgender Rufnummer: (05931) 5970 - 112 oder (05931) 6605. <p>Auf die gesetzlichen Vorschriften zum Umgang mit etwaigen Bodenfinden wird im Bebauungsplan bereits korrekt verwiesen.</p> <p><u>Gesundheit</u></p> <p>Hinsichtlich des Immissionsschutzes sollten aus der Sicht des Fachbereichs Gesundheit</p>	<p>nung ein Baufeld fest und hebt damit den bestehenden Ausschluß von Tierhaltungsanlagen bestimmter Größenordnungen auf. Sie schafft kein Baurecht, sondern lässt lediglich an unbeeinflussten gesetzlichen Zustand gem. § 35 BauGB zu. Auch dadurch ist nicht die Zerstörung eventueller Baudenkmäler zu erwarten.</p> <p>Setzt man schließlich an, daß auf dem Baufeld eine Tierhaltungsanlage (hier speziell ein Hennenstall) errichtet wird, so steht die übliche Bauweise mit sehr flachem Eingriff in den Boden, also regelmäßig lediglich in den schon seit langem landwirtschaftlich be- und durchgearbeiteten Oberboden, der Pauschalannahme einer Zerstörung möglicher Bodendenkmäler entgegen.</p> <p>Die Erwartungshaltung der Unteren Denkmalschutzbehörde wird deshalb nicht geteilt.</p> <p>In die Planbegründung wird eingefügt werden: Nach Mitteilung der Unteren Denkmalschutzbehörde (UDB) befindet sich „in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet“ ein Bodendenkmal „Burg“. Deshalb hält die UDB eine Begleitung des Oberbodenabtrags durch einen Sachverständigen / Beauftragten der Archäologie (Bagger mit großer Räumschaufel ohne Zähne) für erforderlich. Das weitere Vorgehen sowie Umfang und Dauer ggf. weiterer archäologischer Arbeiten seien von der Befundsituation abhängig. Erst nach Abschluss aller archäologischen Arbeiten könne die betroffene Fläche von der Unteren Denkmalschutzbehörde zur Bebauung freigegeben werden. Die dafür anfallenden Kosten und evtl, etwaige Grabungskosten seien durch den Verursacher zu tragen.</p> <p>Zur Abstimmung des weiteren Vorgehens sollte sich der Vorhabenträger daher möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 6 bis 8 Wochen vor Baubeginn, mit der archäologischen Denkmalpflege (05931 5970112 oder 05931 6605) in Verbindung setzen.</p> <p>Außerdem werden die oben dargelegten Feststellungen und die Wertung der Gemeinde eingefügt werden.</p>



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>und auch des Niedersächsischen Landesgesundheitsamtes die Maßgaben der TA Luft 2021 und im Zusammenhang mit Tierhaltungsstätten auch die Richtlinien-Reihe VDI 4250, sowie der Erlass zu Abluftreinigungsanlagen in Schweinehaltungsanlagen und Anlagen für Mastgeflügel sowie Bioaerosolproblematik in Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen vom 02.05.2013 in der aktuell gültigen Fassung angewendet werden. In der VDI 4250 (August 2014) wird der aus umweltmedizinischer Sicht aktuell bestehende Wissensstand adäquat berücksichtigt.</p> <p>Einzelne Hinweise für eine Prüfung auf Bioaerosolbelastungen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ein geringer Abstand zwischen Wohnort/Aufenthaltort und Anlage(Beispiel: <500 m zu Geflügelhaltungen, <350 m zu Schweinehaltungen) • Ungünstige Ausbreitungsbedingungen (Kaltluftabflüsse in Richtung Wohnbebauung) • Weitere bioaerosolemittierende Anlagen in der Nähe • Empfindliche Nutzungen in der Umgebung (z. B. Krankenhäuser) • Gehäufte Beschwerden der Anwohner über gesundheitliche Beeinträchtigungen • Die benachbarte Wohnbebauung liegt in Hauptwindrichtung in weniger als 1.000 m von der emittierenden Anlage entfernt. • Es liegt eine gegenüber der natürlichen Hintergrundkonzentration an Bioaerosolen bereits erhöhte Bioaerosolkonzentration vor. <p>Für die Bauleitplanung empfiehlt sich daher die o. g. Prüfkriterien grundsätzlich zu berücksichtigen.</p>	<p>Hinsichtlich der in der Stellungnahme thematisierten „Bioaerosolbelastungen“ haben die niedersächsischen Ministerien für Soziales (u.a. Städtebau), für Umwelt und für Landwirtschaft unter dem 2.5.2013 einen gemeinsamen Rundverlaß zur Durchführung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren bei Schweine- und Geflügelhaltungsanlagen herausgegeben und am 23.9.2015 geändert. Darin wird zur Bioaerosolthematik erklärt, daß eine Abluftreinigungsanlage für große Schweine- bzw. Geflügelhaltungen, die der Staubabscheidung dient, auch Bioaerosole abscheidet und daß bei Verwendung einer solchen Anlage auf die Forderung nach einem Sachverständigengutachten zu Keimemissionen verzichtet werden kann.</p> <p>Es wird daher kein Immissionskonflikt hinsichtlich „Bioaerosolbelastung“ und kein Regelungsbedarf gesehen, selbst wenn man annimmt, daß in einem nachfolgenden Verfahren Baurecht für eine große Geflügelhaltungsanlage geschaffen wird.</p>
11	Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Außenstelle Lingen	22. 5. '24	<p>Unter Beteiligung des Forstamtes Weser-Ems der Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Osnabrück nehmen wir zu der o. a. Planung aus landwirtschaftlicher und forstlicher Sicht wie folgt Stellung:</p> <p>Wir begrüßen es sehr, dass mit der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ dem Betrieb Kuhl die Möglichkeit eröffnet</p>	Die positive Bewertung der Planung wird zur Kenntnis genommen.



N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>werden soll, in dem ausgewiesenen Gebiet seinen Betrieb weiterzuentwickeln und dort seine Legehennenhaltung auszubauen.</p> <p>Das Plangebiet soll als Ersatz für ein nicht geeignetes Baufeld ausgewiesen werden. Es verlängert das bisherige Hofbaufeld für den Betrieb Kuhl und reicht bis auf die Nordseite des Antoniusweges. Bei dem Plangebiet handelt es sich um eine landwirtschaftliche Nutzfläche. Dort plant der Betrieb Kuhl einen zweiten Legehennenstall mit Freilandhaltung. Für dieses Vorhaben wäre das bisherige Baufeld westlich des Grabens nicht geeignet.</p> <p>Die Immissionssituation wird sich durch die Baufeldänderung nicht relevant verschlechtern, da sich der Abstand zum nächsten Immissionsort im Vergleich zum bisherigen Baufeld vergrößert.</p> <p>Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 zugunsten der Planungen des Landwirtes Kuhl.</p> <p>Aus Sicht des Forstamtes Weser-Ems bestehen gegen das o. g. Vorhaben ebenfalls keine Bedenken, da Wald nicht betroffen ist.</p>	
12	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Lingen	14. 5. '24	<p>Gegen die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ der Gemeinde Wettrup bestehen keine Bedenken, da die von der Straßenbauverwaltung Lingen wahrzunehmenden Belange von der Planung nicht berührt werden.</p> <p>Eine weitere Beteiligung des Geschäftsbereiches Lingen ist aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Geschäftsbereiches Lingen wird in der Öffentlichen Auslegung nicht mehr beteiligt werden.
13	Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Ankum	14. 5. '24	<p>Für die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme bedanke ich mich.</p> <p>Aus hiesiger Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o.g. Planungen.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.

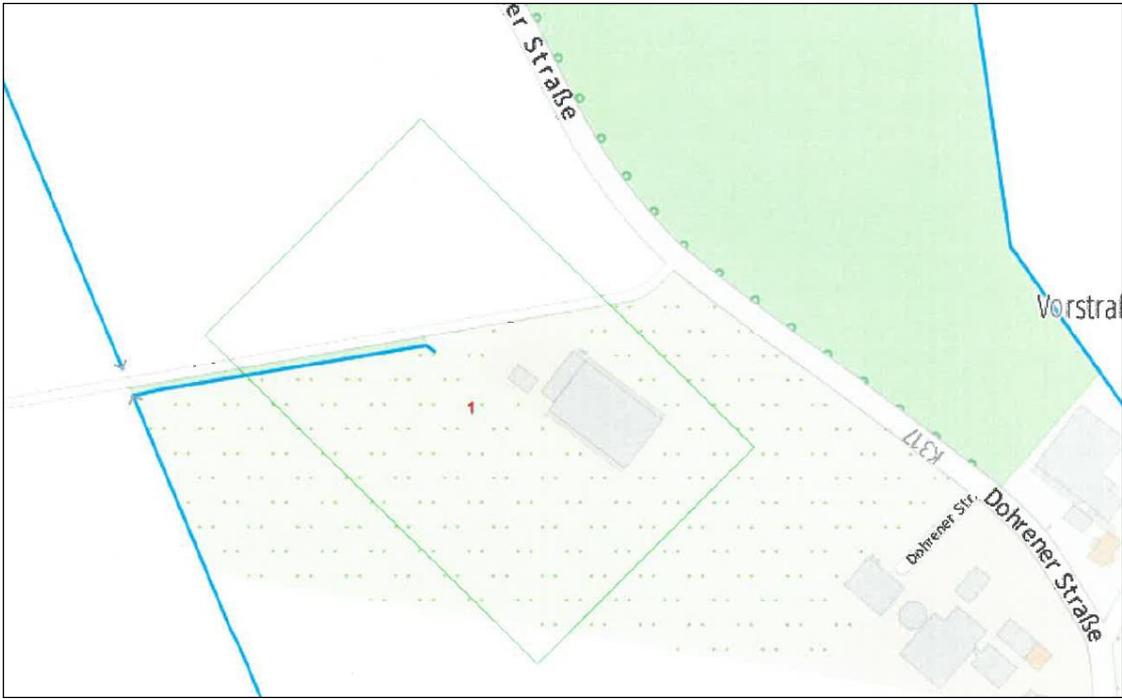


N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
14	PLEdoc	17. 5. '24	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <p>OGE Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mmbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.

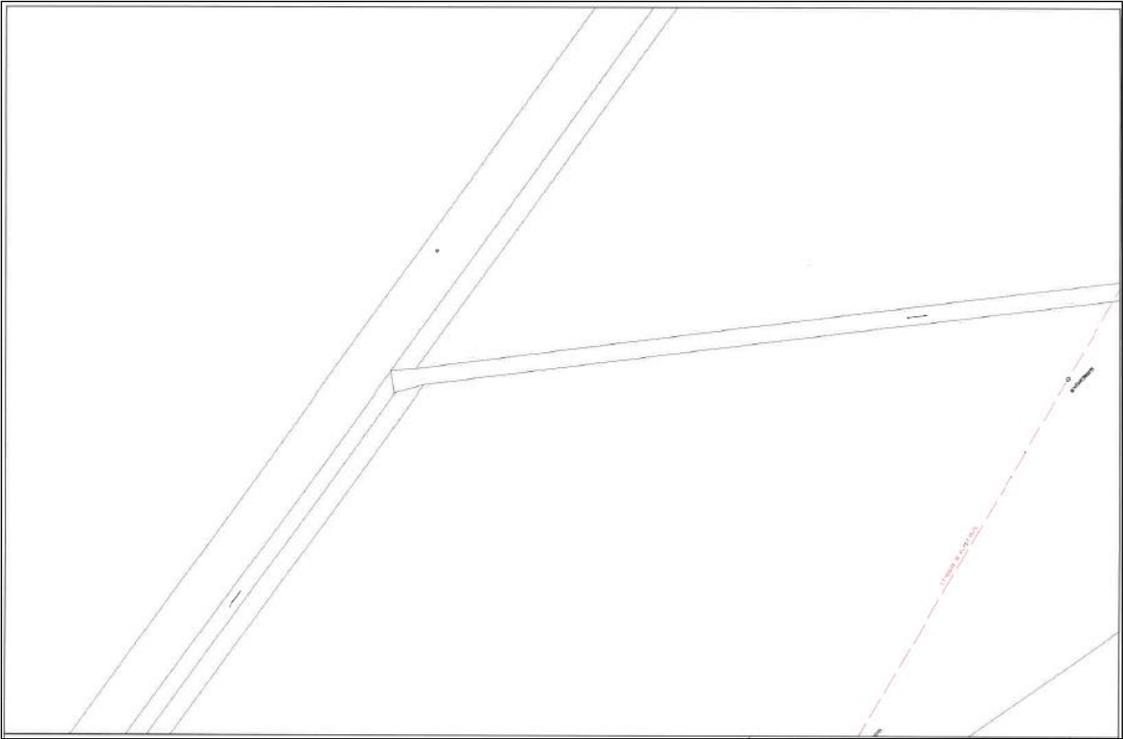


N r.	Stellungnahme von	Datum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			 <p data-bbox="421 1167 951 1267">Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	
15	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück	28.5.24	<p data-bbox="421 1301 951 1424">Bei der o.g. Planung sind die immissionschutzrechtlichen Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Osnabrück nicht betroffen.</p> <p data-bbox="421 1447 951 1570">Hinsichtlich der Prüfung auf Umweltbelange ist aufgrund der Zuständigkeitsregelung (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz vom 27.10.2009) für den Immissionsschutz von</p> <ul data-bbox="453 1592 935 1771" style="list-style-type: none"> - genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz- Nr. 8.1) - nicht genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlagen (NACE-Schlüssel 01) <p data-bbox="421 1794 823 1823">der Landkreis Emsland zuständig.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
16	Vodafone Kabel Deutschland	3.6.24	<p data-bbox="421 1856 903 1912">Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 13.5.2024.</p> <p data-bbox="421 1935 927 2054">Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.</p>	Es ist keine Abwägung erforderlich.



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	
17	Westnetz	14. 5. '24.	<p>Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13.5.2024 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Bauleitplanentwurf in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Anmerkungen berücksichtigt werden.</p> <p>Zur Versorgung des Baugebietes mit elektrischer Energie und Gas wird der Ausbau entsprechender Versorgungseinrichtungen erforderlich. Der Umfang derselben ist von uns zurzeit noch nicht zu übersehen. Wir bitten Sie zu veranlassen, dass sich die späteren Grundstückseigentümer rechtzeitig vor Baubeginn mit uns in Verbindung setzen und uns ihren Leistungsbedarf bekannt geben. Die erforderlichen Maßnahmen werden wir dann festlegen.</p>	<p>Der Vorhabenträger wird über die Stellungnahme unterrichtet werden.</p> 



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
				<p>Obwohl nicht ersichtlich ist, was die Leitung mit dem neuen Baufeld zu tun hat, werden die Abbildungen zur Information des Grundstückseigentümers in die Bebauungsplanbeurteilung eingefügt sowie vorsorglich zur allgemeinen Information ein Hinweis, daß</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf die Belange und die Abstände zur Leitung zu achten ist, - Arbeiten im Leitungsbereich, insbesondere im Schutzstreifen der Freileitung, mit Westnetz abzustimmen sind, - bei eventuellen Tiefbauarbeiten auf Leitungen Rücksicht zu nehmen ist, damit Schäden und Unfälle vermieden werden und Schachtarbeiten in der Nähe von Leitungen von Hand auszuführen sind.
			<p>Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass alle Arbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen mit besonderer Sorgfalt auszuführen sind, da bei Annäherung bzw. deren Beschädigung Lebensgefahr besteht. Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen Versorgungsleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe unserer Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden oder Unfälle, die mit den durchzuführenden Maßnahmen in Verbindung stehen.</p> <p>Im Hinblick auf einen auch künftig erforderlichen sicheren Betrieb unserer Versorgungseinrichtungen sowie zur Vermeidung von Schäden und Unfällen sind Anpflanzungen sowie alle Erdarbeiten einschließlich Geländeaufhöhungen und -abtragungen im Näherungsbereich der Versorgungsleitungen zwingend mit uns abzustimmen. Dieses gilt insbesondere auch für die Schutzstreifenbereiche der 10-kV-Freileitung, die südlich und westlich der Plangebiete verläuft. Es ist</p>	



N r.	Stellung- nahme von	Da- tum	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung und Beschluß
			<p>sicherzustellen, dass die geltenden Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Arbeiten in Leitungsnähe und Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände etc. beachtet werden.</p> <p>Um jegliche Gefährdung auf den Baustellen im Bereich unserer oberirdischen Versorgungsleitungen auszuschließen und die Sicherheit der Stromversorgung zu gewährleisten, ist darauf zu achten, dass im Zuge der geplanten Maßnahmen mit Baugeräten immerhin genügender Abstand zu unseren Anlagenteilen eingehalten wird. Es ist daher erforderlich, alle Beteiligten von dieser Notwendigkeit an Hand unserer „Schutzanweisung Versorgungsanlagen für Baufachleute/Bauherren“ zu unterrichten.</p> <p>Im Bereich unserer erdverlegten Versorgungseinrichtungen sind nur leitungsresistente Gehölze zulässig. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“. Eine Nichtbeachtung kann zu Schäden an unseren Versorgungseinrichtungen mit erheblichen Sicherheitsrisiken führen. Zum Schutz von eventuell geplanten Bäumen und unseren Versorgungsleitungen ist es unbedingt notwendig, dass die genauen Baumstandorte mit unserem Netzbezirk Freren (Tel. 05902/502-1234) abgestimmt werden. Leitungstrassen sind grundsätzlich von Baumpflanzungen freizuhalten.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass das betroffene Gebiet im Zuge des Bauleitplanverfahrens auf Altlasten- und Kampfmittelfreiheit geprüft wird. Wir bitten um Mitteilung, wenn im Bereich des Plangebietes Kampfmittel und Altlasten vorkommen. Sollten wir diesbezüglich bis zum Baubeginn keine Rückinformation erhalten, gehen wir davon aus, dass im Plangebiet keine Belastungen hinsichtlich Kampfmittel und Altlasten vorliegen.</p>	<p>Die Gemeinde schreibt keine Baumpflanzung im Bereich der Trassen verbindlich vor. Sie läßt eine unschädliche Überbauung, z.B. mit Wegeflächen, zu.</p> <p>Die Gemeinde schreibt keine Pflanzung tiefwurzelnder Gehölze im Bereich der Trassen verbindlich vor.</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt, eventuell noch ein treffende Informationen zu Kampfmitteln und Altlasten in die Planbegründung einzufügen und ggf. Kennzeichnungen im Plan vorzunehmen. Wenn der Plan und die Begründung keine Informationen zu Kampfmitteln und Altlasten enthalten, kann nicht davon ausgegangen werden, daß keine Belastungen vorliegen. Gleiches gilt, wenn die Gemeinde der Westnetz GmbH oder anderen TÖB nichts zu diesen Themen mitteilt.</p>

